

18.09.2023

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 19.09.2023

Ltg.-165/A-1/22-2023

ANTRAG

der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dinhobl, Punz, BA, Erber, MBA und Handler

betreffend **Änderung des NÖ Landesgesundheitsagenturgesetzes (NÖ LGA-G)**

Zwischen dem Dienstgeber Land Niederösterreich, vertreten durch das für Personalangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied der NÖ Landesgesundheitsagentur (NÖ LGA) einerseits, sowie dem Zentralbetriebsrat der NÖ Gesundheits- und Pflegezentren andererseits, fanden aufgrund des Beschlusses des Obersten Gerichtshofes (OGH) vom 03.08.2021, 8 ObA 32/21w, mehrere intensive sozialpartnerschaftliche Verhandlungsrunden statt mit dem Ziel, den Anforderungen der Arbeitsbelastung in den Gesundheitseinrichtungen gerecht zu werden.

Regelmäßig kommt es vor, dass Landesbedienstete der NÖ LGA aus diversen Gründen ausfallen (z. B. Krankheit) und andere für die dadurch entfallenden angeordneten Dienste einspringen müssen. Das Erbringen dieser sog. „Einspringdienste“ stellt zwar den Dienstbetrieb in den Gesundheitseinrichtungen sicher und ermöglicht ein Funktionieren dieser Organisationseinheiten, verlangt aber den Betroffenen hohe Flexibilität ab und führt zu einer zusätzlichen Belastung dieser Personen.

Es verlangt vor allem von den Betroffenen, die überwiegend aus besonders berücksichtigungswürdigenden Gründen (Pflege von Minderjährigen, Familienhospizbegleitung, etc.) einer Mehrfachbelastung ausgesetzt sind und daher keiner vom Gesetz vorgesehenen Normalleistung nachgehen können, eine erhöhte Flexibilität ab, verglichen mit jenen, die bereits mit einer Normalleistung an sich planen. Letztere erhalten bei Überschreiten der Normalleistung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen eine Vergütung. Diese Belastungen erfahren über das Maß des

Gewöhnlichen hinaus eine Intensivierung bei Abwägung mit den Gründen, die vom Gesetzgeber durch Instrumente wie beispielsweise Pflegefreistellung für Angehörige anerkannt worden sind. Die darin zum Ausdruck gekommene Wertung bedeutet konsequenterweise, dass bei der Notwendigkeit der Aufrechterhaltung eines Dienstbetriebes entsprechende Instrumente notwendig sind.

Als Ergebnis der Verhandlungen ist daher festzuhalten, dass ein gemeinsames Interesse an der Honorierung der Flexibilität und der zusätzlichen, unvorhergesehenen Belastung der Landesbediensteten, die zu Diensten in den Gesundheitseinrichtungen der NÖ LGA einspringen, besteht und budgetäre Mittel dafür erforderlich sind.

Kompetenzgrundlage und Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfs gründet sich auf Art. 21 B-VG. Die gegenständliche Änderung hat keine Auswirkungen auf andere landesrechtliche Vorschriften.

EU-Konformität/Klimabündnis/Mitwirkung von Bundesorganen:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch. Durch dieses Gesetz sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten. Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten aufgrund der gegenständlichen Novelle liegen für das Jahr 2023 bei 10,6 Millionen Euro.

Besonderer Teil:

Zu § 30 Abs. 5 bis 7:

§ 30 NÖ Landesgesundheitsagenturgesetz (NÖ LGA-G) wird um die Absätze 5 bis 7 ergänzt:

§ 30 Abs. 5 konkretisiert die Voraussetzungen, wann ein Einspringdienst vorliegt. Die angeordneten Einspringdienste stellen auf notwendige und ungeplante Arbeitsleistungen ab, die bei einer geplanten/planbaren Dienstverrichtung im Sinne einer effizienten sowie gleichmäßigen Diensterteilung eigenständigen Diensten entsprechen würden.

Gemäß § 30 Abs. 5 Z 1 liegen Einspringdienste nur dann vor, wenn bereits im Dienstplan fixierte und konkret für Landesbedienstete der NÖ LGA geplante Dienste von anderen Landesbediensteten der NÖ LGA unvorhergesehen übernommen werden müssen. Einzelne Dienststunden, die über eine geplante Dienstzeit von Landesbediensteten selbst hinaus erbracht werden, sind davon abzugrenzen. Dabei wird lediglich die Beginn- bzw. Endzeit des Dienstes verändert, nicht jedoch der Dienst an sich.

Zur ergänzenden Klarstellung werden nachfolgend typische Beispiele solcher unvorhergesehenen Einspringdienste skizziert:

1. Mitarbeiterin A hat einen dienstfreien Tag. Mitarbeiterin B fällt kurzfristig für seinen geplanten Tagdienst krankheitsbedingt vollständig aus. Mitarbeiterin A wird daher in der Früh gebeten, den Dienst zu übernehmen. Es handelt sich um einen Einspringdienst.
2. Ein Mitarbeiter leistet seinen im Solldienstplan vorgesehenen Dienst von 08:00 bis 16:00 Uhr. Im OP kommt es zu einem Notfall und die Operation verzögert sich um drei Stunden. Der Mitarbeiter muss bis 19:00 Uhr im Dienst bleiben. Es handelt sich um keinen Einspringdienst, sondern lediglich um eine Verlängerung eines Dienstes.

Das Einspringen gemäß § 30 Abs. 5 Z 2 deckt den Fall ab, dass bei plötzlichen und unvorhergesehenen Ereignissen, wie z.B. Elementarereignissen, zusätzliche Dienste in einem Gesundheitsbetrieb zu besetzen sind, die nicht bereits im Solldienstplan enthalten waren. Essentiell sind grundsätzlich einerseits die Kurzfristigkeit und andererseits die Unvorhersehbarkeit des Bedarfs.

Gemäß § 30 Abs. 6 orientiert sich die Vergütung der Einspringdienste an den bereits geltenden dienstrechtlichen Regelungen. Die jeweiligen Ziffern regeln die Vergütungsmodalität je nach anwendbarem Dienstrecht für Landesbedienstete, die in Gesundheitseinrichtungen der NÖ LGA gemäß Anlage 1 zum NÖ LGA-G beschäftigt sind.

Gemäß § 30 Abs. 7 sollen Doppelvergütungen vermieden werden. Es ist daher die Einspringdienstvergütung wie in Abs. 7 dargestellt, einzurechnen.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Landesgesundheitsagenturgesetzes (NÖ LGA-G) wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem RECHTS- und VERFASSUNGSAUSSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung in der Landtagssitzung am 21. September 2023 erfolgen kann.